

GESTALTUNGSRICHTLINIEN

für das Baugebiet "Liethberg II, 1. Teilbereich" der Stadt Vienenburg

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gestaltungsrichtlinien gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Liethberg II, 1. Teilbereich".

§ 2

Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(1) Dachformen

a) der Hauptgebäude:

Für die Hauptgebäude sind nur zulässig:

Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 35° bis 45°.

b) der Garagen und untergeordneten Nebengebäude:

Für Garagen und untergeordnete Nebengebäude sind nur zulässig:

- Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer im Winkel des Daches des Hauptbaukörpers,

- Flachdächer mit umlaufender Blende und Dachneigung maximal 3 %.

(2) Dachdeckung

Für die Deckung der Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer sind nur nicht glänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton oder Beton in den Farbreihen Rot und Braun (gem. Übersichtskarte RAL - F 2 zum Farbregister RAL 840 HR) zulässig.

Farbreihe Braun; RAL 8012, 8015,

Farbreihe Rot; RAL 3002 - 3005, 3009, 3011, 3013 und 3016.

(3) Dachgauben

Die Länge einer Gaube darf maximal 3,0 m betragen. Die Gesamtlänge aller Dachgauben einer Dachfläche darf nur maximal 1/2 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.

Die Gauben müssen einen in der Horizontalen zu messenden Abstand vom Ortgan von mindestens 2,0 m haben.

(4) Außenantennen

Außenantennenanlagen sind nicht zulässig.

(5) Oberfläche der Außenwände

- Außenwandflächen der Hauptgebäude sind auszuführen in Ziegelmauerwerk oder Putz.

- Vorgehängte Verkleidungen sind nur in Holz, Schiefer und Asbestzement zulässig.

- Außenwände der Nebenanlagen sind den Hauptgebäuden soweit als objektiv möglich in der Farbe anzupassen.

§ 3

Besondere Anforderungen an die Geschosshöhen / Drenpel

(1) Geschosshöhen

Geschosshöhen der Hauptgebäude dürfen - gemessen ^(pro Geschos) von Oberkante Rohdecke bis zu Oberkante Rohdecke - nur 3,20 m betragen.

(2) Drenpel (Kniestöcke)

Drenpel (Kniestöcke) dürfen nur bis 50 cm Höhe über Oberkante der zugehörigen Rohdecke ausgeführt werden.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Gestaltung, Art und Höhe von Einfriedi

(1) Die Grundstücke sind an der Straßenbegrenzungslinie mit Rasenkanten-Hochbordsteinen einzufassen. Diese sind bis zu 0,10 m über OKF - Fußw zulässig, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie.

(2) Einfriedigungen an der Straßenseite sind nur als Holz- oder Metallgitter oder als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

erhalten
Goslar
09.07.19

er mir, dem
dem Amt

rschieden zu
für die St
a) der
b) der

die Haus
Posener

der Kra

schlosser

le Stadt Vie
in in der Ge

Die Stadt
von 71
an die Er

Der Verka
für Güte
Mängel so

Der Kauf
des Kanal
der Masse
Darin sin
noch nicht
erfolgt,

Im Kauf
Hausansch
tenne.